

Altanschießer: Wichtige Frist für Staatshaftung steht an!

Veröffentlicht: Donnerstag, 10. November 2016 13:51
Geschrieben von Landtagsgruppe

Frist für Staatshaftung läuft am 17. Dezember 2016 aus – Betroffene Bürger mit bestandskräftigen Bescheiden sollten rechtzeitig Widerspruch einlegen



Am 17. Dezember 2015 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht zwei Entscheidungen, in denen die rückwirkende Erhebung von Anschlussbeiträgen im Land Brandenburg für verfassungswidrig erklärt worden ist.

Bei vielen Betroffenen nährten diese Beschlüsse die Hoffnungen, dass damit ein nahezu 20-jähriger Rechtsstreit zum Ende gekommen ist. Doch weit gefehlt.

Bisher sind kaum verfassungswidrige Bescheide aufgehoben, das zu Unrecht kassierte Geld ist nicht erstattet worden. In Mengen werden die Anträge der Betroffenen zur Aufhebung der verfassungswidrigen Bescheide abgelehnt, mit dem Verweis darauf, dass die Verbände die Aufhebungen nicht finanzieren können. Doch genau das ist eine Umkehr der Gründe, die in Karlsruhe dafür gesorgt haben, dass die Brandenburger Betroffenen gewonnen haben. Denn Karlsruhe stellt eindeutig fest, dass der Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit des Einzelnen deutlich höher zu bewerten sind, als die fiskalischen Interessen der Verbände.

In Brandenburg haben die Betroffenen noch eine weitere, sehr wichtige Frist zu beachten. Hier gilt nämlich noch das Staatshaftungsrecht der DDR. In Brandenburg und Thüringen ist dies Landesgesetz und soll den Bürger vor schuldhaften Schäden der Behörden bewahren. Eventuell dem Bürger entstandene Schäden aus dem Handeln der Behörden sind dem Bürger in Geld zu ersetzen.

So auch **bei bestandskräftigen Beitragsbescheiden**. Doch dazu ist der Antrag des Betroffenen notwendig. Um die einjährige Frist für die Anmeldung von Schadensersatzansprüchen zu wahren, ist es wichtig diese Ansprüche bis einschließlich 17.12.2016 angemeldet zu haben. Empfänger des Anmeldeantrages ist der den Bescheid erlassende Verband. Ob die Betroffenen Ihre Ansprüche nach der Anmeldung auch per Gericht durchsetzen werden, ob Klage erhoben werden wird, entscheidet sich im kommenden Jahr.

Als Anlage haben wir für Sie vorbereitet (beide Anträge parallel benutzen):

1. Muster / Formulierungshilfe für den Widerspruch gegen die Ablehnung einer Rückerstattung bei bestandskräftigem Beitragsbescheid (Word)

2. Muster / Formulierungshilfe für die Anmeldung von Schadensersatz (Word)

Falls Sie kein Microsoft Word besitzen, finden Sie hier die Muster / Formulierungshilfen noch einmal als PDF:

1. Muster / Formulierungshilfe für den Widerspruch gegen die Ablehnung einer Rückerstattung bei bestandskräftigem Beitragsbescheid (PDF-Dokument)

2. Muster / Formulierungshilfe für die Anmeldung von Schadensersatz (PDF-Dokument)

Name , Vorname

Anschrift

An den (Verband)

, den _____

Widerspruch zur Ablehnung meines Antrages auf Aufhebung des Beitragsbescheides für einen Schmutzwasseranschluss

Widerspruch vom: _____

Beitragsbescheid-Nr.: _____ vom: _____

Ihre Ablehnung vom: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben angegebenen Ablehnung meines Antrages auf Aufhebung eines Beitragsbescheides für einen Schmutzwasseranschluss erhob ich am: _____ Widerspruch. Diesen Widerspruch habe ich mit der Aufforderung zur Aufhebung des oben bezeichneten Beitragsbescheides verbunden.

Leider haben Sie meinen Antrag abgelehnt. Dagegen erhebe ich hiermit Widerspruch.

Zur Begründung:

Mein Antrag stellt den Versuch dar, den oben angegebenen Verwaltungsakt in einen verfassungskonformen Zustand zu versetzen.

Unstrittig sind meine Rechte mit dem Erlass des oben angegebenen Beitragsbescheides verletzt worden.

Vorliegend werten Sie die Bestandskraft des Beitragsbescheides höher als mein Recht zum Vertrauensschutz, zur Belastungsklarheit und zum grundgesetzlich gesicherten Rückwirkungsverbot. Ob ein Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, beantwortet sich allein danach, ob die getroffene Regelung sachlich richtig ist und mit der objektiven Rechtslage übereinstimmt oder ob sie sich als sachlich unzutreffend darstellt und gegen die Rechtslage verstößt.

Vorliegend und unter Bezug auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 – 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14 – ist unstrittig, dass der vorliegende Verwaltungsakt rechtswidrig begründet ist.

Soweit Sie mir vorwerfen wollen, dass ich meinen Primärrechtsschutz nicht ausgeschöpft habe und damit der vor bezeichnete Verwaltungsakt rechtskräftig geworden ist, führe ich wie folgt aus:

Im Vertrauen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung der Fachgerichte, insbesondere der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007 – OVG 9 B 44.06 –; vom 14.11.2013 – OVG 9 B 34.12 und OVG 9 B 35.12 –; des Landesverfassungsgerichts, Beschluss vom 21.09.2012 LVerfG Brandenburg 46/11; des Bundesverwaltungsgerichts, Beschluss vom 11.09.2014 – 9 B 21.14 –, hatte ich keinen Widerspruch bzw. keine Klage gegen den Beitragsbescheid (in Gestalt des Widerspruchsbescheids) eingelegt, weil ich eine weitere Ausnutzung der Primärrechtsmittel für aussichtslos hielt, was bis zum 17.12.2015 auch als Faktum festzustellen ist.

Entgegen Ihrer Ansicht ist kein übergeordnetes öffentliches Interesse erkennbar, den schadensrechtlichen Ausgleich für eine grundgesetzwidrige Beitragserhebung zu versagen. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr als keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Schädiger von sich aus gewillt wäre, das Ermessen dahin auszuüben, den rechtswidrigen Verwaltungsakt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg i.V.m. § 130 AO durch Rücknahme zu beseitigen und damit den Schaden zu beseitigen bzw. zu minimieren.

Bei der Prüfung, ob der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf die Verhältnisse des Verkehrskreises, dem der Geschädigte angehört, mithin darauf abzustellen, welches Maß an Umsicht und Sorgfalt von Angehörigen dieses Kreises verlangt werden muss und darf.

Auf Belehrungen und Erklärungen eines Beamten, eines Amtsträgers und/oder eines öffentlich Bediensteten gegenüber einem Geschädigten darf der Staatsbürger grundsätzlich vertrauen, und es kann ihm in der Regel nicht zum Verschulden gereichen, wenn er nicht klüger ist als der Beamte und der vor beschriebene Personenkreis.

u. a. Bundesgerichtshof, Urteil vom 19. Januar 2006, III ZR 280/05, Rn. 17; zitiert nach juris

Da Sie selbst ausführen, stets im Rahmen der bis zum 17.12.2015 einschlägigen (Brandenburger) Rechtsnormen zu handeln, ist ein Aufbürden des Nichtausübens eines Primärrechtsschutzes gegenüber dem Bescheidempfänger schlicht und ergreifend falsch. Vielmehr wäre jedes Verfahren mit Blick auf die Entscheidungsgründe der Beschlüsse des BVG in Brandenburg aussichtslos gewesen, was letztlich auch Ihre Entscheidung zu meinem Antrag auf Aufhebung des Verwaltungsaktes deutlich macht.

Für die Erledigung meines Antrages setze ich eine statische Frist von vier Wochen ab Eingang dieses Widerspruchs.

Mit freundlichen Grüßen,

Name , Vorname

Anschrift

An den (Verband)

, den _____

Anmeldung von Schadensersatz nach dem Staatshaftungsgesetz

Beitragsbescheid vom: _____

Beitragsbescheid Nr.: _____

Flur: _____ Flurstück: _____ Gemarkung: _____

Ihre Ablehnung meines Aufhebungsantrages
vom: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit mache ich Schadensersatz nach dem Staatshaftungsrecht der DDR
**(Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik
(Staatshaftungsgesetz) (GVBl.I/69, S.34) zuletzt geändert durch erstes Brandenburgisches
Rechtsbereinigungsgesetz vom 3. September 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 09], S.104) – nachfolgend StHG -
gemäß § 5 StHG geltend**

Dieser Anspruch berechnet sich wie folgt:

Summe der geleisteten Zahlung (Beitrag): _____

(*hier die geleisteten Zahlungen eintragen)

zzgl. Zinsen nach §§ 288, 289 BGB (5 % über Basiszins) _____

(*<http://basiszinssatz.info/zinsrechner/> hier ab Datum der ERSTEN Zahlung eines Beitrages)

zzgl. Kosten der Rechtsverfolgung _____

(*Rechtsanwaltskosten auch im Widerspruchsverfahren)

zzgl. Kosten der Leistung _____

(*bsp. Kosten und Zinsen für Kredite etc.)

Gesamtsumme: _____

zzgl. Weitere Zinsen

Der Schädiger hat seine Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln, die aus der Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG folgt, gegenüber dem Geschädigten verletzt. Ob ein Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, beantwortet sich allein danach ob die getroffene Regelung sachlich richtig ist und mit der objektiven Rechtslage übereinstimmt oder ob sie sich als sachlich unzutreffend darstellt und gegen die Rechtslage verstößt.

BGH, Urteil vom 19. Januar 2006, Az. III ZR 82/05

Unstrittig ist, dass die rückwirkende Veranlagung/Nachveranlagung zu einem Anschlussbeitrag gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot verstößt.

Die rechtswidrige staatliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 StHG ist jeweils in dem Erlass rechtswidriger Abgabenbescheide zu sehen.

OLG Brandenburg Urteil vom 26.06.2012 -2 U 46/11-

Ein Verschulden der Behörde ist bei einem Anspruch aus § 1 Abs. 1 StHG im Gegensatz zu einem Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht erforderlich.

Den Ansprüchen der Geschädigten lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass nach § 2 StHG natürliche und juristische Personen alle ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen haben, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern.

Verletzen Geschädigte diese Pflicht schuldhaft so wird die Haftung des staatlichen oder kommunalen Organs entsprechend eingeschränkt oder ausgeschlossen. Für die Umstände, die ein derartiges „Mitverschulden“ der Geschädigten begründen würden ist der Schädiger beweibelastet.

*OLG Brandenburg – wie vor benannt- Rn. 47;
Herbst/Lühmann, Staatshaftungsgesetz a.a.O. § 2 Rn. 9*

Insofern obliegt es dem **Verband** den Nachweis zu führen, dass ich die Rechtswidrigkeit der Anwendung einer Rechtsnorm hätte erkennen können beziehungsweise erkennen müssen, vollkommen im Gegensatz zu den Organen des Verbandes.

Für den Fall der Ablehnung meines Antrages kündige ich hiermit Schadensersatzklage an welche für den Verband mit weiteren nicht unerheblichen Kosten verbunden sein wird.

Für die Erledigung meines Antrages setze ich eine Frist von einem Monat bis einschließlich (hier Frist berechnen und einsetzen).

Mit freundlichen Grüßen

__Unterschrift__